

## **§§ 82f GmbHG: Verdeckte Einlagenrückgewähr**

1. Eine verdeckte Einlagenrückgewähr gem § 82 GmbH liegt vor, wenn der Mietvertrag, den die Gesellschaft mit einem Gesellschafter als Vermieter abgeschlossen hat, dem Fremdvergleich nicht standhält. Das gilt auch für den erst im Nachhinein angehobenen Mietzins.
2. Beim Fremdvergleich sind die Umstände und Vorteile für die Gesellschaft aus dem konkreten Rechtsgeschäft entscheidend. Das Abstellen auf den allgemein marktconformen (ortsüblichen) Mietzins alleine reicht für den Fremdvergleich hin gegen nicht aus.
3. Hält der Mietzins dem Fremdvergleich nicht stand, ist der Mietvertrag im Umfang der Überschreitung des angemessenen Mietzinses teilnichtig.

OGH 04.03.2013, 8 Ob 20/13v, ecolex 2013/289 = EvBl-LS 2013/99.